

Partnerschaftsvertrag
im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020
für die Umsetzung des Projekts Nr.
mit dem Namen [Projekttitel]

geschlossen zwischen:

[voller Name des federführenden Begünstigten / des Lead Partners]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....

[Identifizierungsdaten des Federführenden Begünstigten¹]

nachstehend „federführender Begünstigter“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den federführenden Begünstigten vertretenden Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt,

und²

[voller Name des Projektpartners]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....

[Identifizierungsdaten des Projektpartners³]

nachstehend „Partner“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den Projektpartner vertretenden Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt,

gemeinsam „Parteien“ genannt“,

nachstehend „Vertrag“ genannt.

Die Parteien vereinbaren, wie folgt:

§ 1

DEFINITIONEN

Unter den in dem vorliegenden Vertrag genannten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

¹ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder Unternehmensnummer REGON, Nationales Gerichtsregister KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer (oder gleichwertig).

² Bitte an die Zahl der am Projekt teilnehmenden Begünstigten anpassen.

³ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder REGON, KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer (oder gleichwertig).

1. „gültiges Programmhandbuch“ – das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, dessen Änderungen ebenfalls vom Begleitausschuss genehmigt werden, das die Grundsätze der Projektvorbereitung, -umsetzung, -begleitung und -abrechnung sowie seiner Dauerhaftigkeit beinhaltet. Der federführende Begünstigte hat Zugang zum gültigen Programmhandbuch und wird über die Webseite des Programms von seinen Änderungen und der Frist, ab der die neue Fassung des Programmhandbuchs gilt, unverzüglich informiert.
2. „federführender Begünstigter“ (Lead Partner) – der im Projektantrag genannte, den Zuwendungsvertrag unterzeichnende und für die finanzielle und sachliche Umsetzung des Projekts verantwortliche Träger;
3. „Projektpartner“ – der im Projektantrag genannte Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem federführenden Begünstigten mit einem Partnerschaftsvertrag über die Projektumsetzung gebunden ist;
4. „Zentrales IT-System“ – IT-System, das die Programmumsetzung unterstützt und für dessen Aufbau und Funktion der für Regionalentwicklung zuständige Minister verantwortlich ist;
5. „Teilzahlungsantrag“ – der vom federführenden Begünstigten bzw. vom Projektpartner bei der Kontrollinstanz nach den im gültigen Programmhandbuch sowie in dem Vertrag bestimmten Grundsätzen eingereichte Auszahlungsantrag, der die Fortschritte bei der Umsetzung des vom jeweiligen Begünstigten umgesetzten Projektteils abbildet;
6. „Förderung“ – aus dem EFRE stammende Fördermittel;
7. „Programmdokumente“ – von der Verwaltungsbehörde bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Dokumente, die auf die Programmumsetzung Anwendung finden;
8. „EFRE“ – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung;
9. „elektronische Fassungen der Dokumente“ – Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form existieren, oder ihre Kopien, elektronische Originaldokumente, die auch eine Papierversion haben, sowie Scans und Fotokopien von originalen Papierdokumenten, die vom Begünstigten gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Anforderungen beschrieben wurden;
10. „Begleitausschuss“ – der im Art. 47 der ESIF-Verordnung genannte Begleitausschuss.
11. „Kontrollinstanz“ – der im Art. 23 Abs. 4 der ETZ-Verordnung genannte Kontrollinstanz;
12. „Finanzkorrektur“ – der Betrag, um den die Förderung für das Projekt im Zusammenhang mit einer im bestätigten Teilzahlungsantrag festgestellten Unregelmäßigkeit reduziert wird;
13. „direkte Personalkosten“ – die Kosten des unmittelbar in die Projektumsetzung engagierten Personals, die in der Ausgabenkategorie „Personalkosten“ abgerechnet werden;
14. „indirekte Kosten“ – die zur Umsetzung des Projekts unabdingbaren Kosten, die allerdings seinen Hauptgegenstand nicht direkt betreffen; Diese Kosten sind im gültigen Programmhandbuch im Rahmen der Ausgabenkategorie: Büro- und Verwaltungskosten definiert;
15. „nationale Kofinanzierung“ – Eigenanteil des federführenden Begünstigten sowie des Projektpartners an den Gesamtprojektkosten, der im Projektantrag bestimmt wird, der die Summe der nationalen – öffentlichen und privaten Mittel ist;
16. „Pauschalbetrag“ – die Förderung in der im Art. 67 Pkt. 1 Ziff. c der ESIF-Verordnung genannten Form;
17. „zustehende Förderung“ – die EFRE-Mittel, die dem federführenden Begünstigten aufgrund der vorgelegten und bescheinigten förderfähigen Ausgaben ausgezahlt werden dürfen;
18. „Unregelmäßigkeiten“ – die im Art. 2 Pkt. 36 der ESIF-Verordnung genannte Unregelmäßigkeit;
19. „Kooperationsprogramm“ (Programm) – das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;
20. „Projekt“ – ein Vorhaben, das die Erreichung des angesetzten, mit den im Projektantrag bestimmten Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des Kooperationsprogramms auf Grundlage eines Zuwendungsvertrags umgesetzt wird;

21. „Konto des Projektpartners“ – das in der Anlage zum Partnerschaftsvertrag bezeichnete Bankkonto⁴;
22. „ETZ-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)" (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280);
23. „ESIF-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469);
24. „SL2014“ – die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems, die die Anforderungen des Art. 122 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 Ziff. d der ESIF-Verordnung sowie des Art. 24 der delegierten Verordnung (KOM) Nr. 480/2014 erfüllt und den laufenden Prozess der Programmverwaltung, -begleitung und -bewertung unterstützt, in der Daten zu den umgesetzten Projekten aufgezeichnet und gespeichert werden sowie die den Projektpartnern und federführenden Begünstigten ermöglicht, die umgesetzten Projekte abzurechnen;
25. „Pauschale“ – die Förderung in der im Art. 67 Abs. 1 Ziff. d der ESIF-Verordnung genannten Form;
26. „Fördersatz“ – der Quotient des Werts der für das gesamte Projekt gewährten Förderung und des Werts der gesamten förderfähigen Projektausgaben, ausgedrückt in Prozent mit einer Genauigkeit von zwei Kommastellen. Der Fördersatz darf 85,00% förderfähiger Ausgaben für den federführenden Begünstigten und die jeweiligen Projektpartner nicht überschreiten;
27. „Webseite des Kooperationsprogramms“ – die Seite www.plsn.eu;
28. „Dauerhaftigkeit“ – das Verbot der Einführung von grundsätzlichen, im Art. 71 der ESIF-Verordnung bestimmten Modifikationen des Projekts, im Zeitraum von 5 Jahren ab der Abschlusszahlung an die Projektpartner;
29. „Projektantrag“ – der Projektantrag im Rahmen des Kooperationsprogramms mit der Nummer mit allen Anlagen, der vom Begleitausschuss des Kooperationsprogramms am bestätigt wurde und die Anlage Nr. zum Vertrag darstellt, samt späteren Änderungen;
30. „Gemeinsames Sekretariat“ – der im Art. 23 Abs. 2 der ETZ-Verordnung genannte Träger;
31. „förderfähige Ausgaben“ – vom federführenden Begünstigten oder vom Projektpartner korrekt getätigte Ausgaben bzw. getragene Kosten, im Zusammenhang mit der Projektumsetzung im Rahmen des Kooperationsprogramms, gemäß dem Zuwendungsvertrag, den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts des federführenden Begünstigten oder des Projektpartners sowie dem gültigen Programmhandbuch;
32. „nichtförderfähige Ausgabe“ – jede Ausgabe bzw. jeder Kostenpunkt, die/der nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann;
33. „rechtsgrundlos getätigte Ausgabe“ – eine im Art. 2 Pkt. 36 der ESIF-Verordnung genannte Unregelmäßigkeit.

§ 2

GEGENSTAND DES VERTRAGS

1. Gegenstand dieses Partnerschaftsvertrags ist die Bestimmung der Kooperationsgrundsätze und -verfahren sowie die Festlegung gegenseitiger Verpflichtungen der Parteien, die zur Umsetzung

⁴ Findet jeweils dann Anwendung, wenn am Projekt mehr als ein Projektpartner teilnimmt.

des Projekts[Projekttitle und -nummer] im Rahmen des Kooperationsprogramms eingegangen werden.

2. Darüber hinaus bestimmt der Vertrag die Anforderungen betreffend die ordnungsgemäße Verwaltung durch die Parteien der für die Projektumsetzung gewährten Fördermittel, sowie die Bedingungen für die Wiedereinziehung durch den federführenden Begünstigten der rechtsgrundlos verausgabten Mittel.
3. Während der Umsetzung des Projekts sowie seines Dauerhaftigkeitszeitraums handeln der federführende Begünstigte und der Projektpartner gemäß:
 - 1) den für den Projektpartner geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, insbesondere:
 - a. *der ETZ-Verordnung – der Verordnung Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);*
 - b. *der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302);*
 - c. *der ESIF-Verordnung – der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;*
 - d. den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission, die die ESIF-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die in Ziff. b genannte Verordnung ergänzen;
 - e. den nationalen Datenschutzvorschriften;
 - f. den nationalen Vorschriften und den EU-Vorschriften über öffentliche Auftragsvergabe;
 - g. [den Vorschriften über staatliche Beihilfen – wenn zutrifft]
 - 2) den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
 - a. Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;
 - b. dem gültigen, auf der Webseite des Kooperationsprogramms veröffentlichten Programmhandbuch;
 - 3) den nationalen und EU-Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
 - a. *der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU C 179 vom 01.08.2006),*
 - b. dem von der Europäischen Kommission erlassenen Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen.
 - 4) sowie:
 - a. dem gemeinsam gestellten

[für bestätigte Projekte] bestätigten Projektantrag im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020

[für nicht bestätigte Projekte] Projektantrag im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020;

- b. dem Zuwendungsvertrag Nr. für die Umsetzung des Projekts [Projekttitle] gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. vom [TT.MM.JJJJ],
- c.

4. Der Projektpartner erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut machte, und die Modalitäten der Bekanntmachung der Änderungen dieser Dokumente zur Kenntnis nimmt.

§ 3

LAUFZEIT DES VERTRAGS

Der Partnerschaftsvertrag tritt am Tag der Unterzeichnung von allen Parteien in Kraft. Der Vertrag erlischt erst dann, wenn der federführende Begünstigte allen seinen im Zuwendungsvertrag festgelegten Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ganzheitliche Projektkoordination, -verwaltung und -umsetzung verantwortlich. Insbesondere ist er für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung der für die Projektumsetzung bestimmten Förderung durch alle das Projekt umsetzenden Projektpartner verantwortlich.
2. Ausschließlich ist der federführende Begünstigte zu Kontakten mit der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Projektumsetzung berechtigt. Der federführende Begünstigte koordiniert und vermittelt bei der Kommunikation zwischen den übrigen Projektpartnern und der Verwaltungsbehörde sowie dem Gemeinsamen Sekretariat. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, den übrigen Projektpartnern die von der Verwaltungsbehörde erhaltenen, bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen nützlichen Dokumente und Informationen, sowohl in Papierversion als auch in elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen. Jederzeit haben die Projektpartner das Recht, den federführenden Begünstigten dazu aufzufordern, bei der Verwaltungsbehörde Informationen anzufragen, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung ihres Projektteils unerlässlich sind. In einem solchen Fall ist der Projektpartner verpflichtet, gleichzeitig dem federführenden Begünstigten sämtliche wesentlichen, zur Vorbereitung der Anfrage notwendigen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
3. Der federführende Begünstigte gewährleistet den fristgemäßen Beginn der Projektumsetzung, die Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie den fristgemäßen Projektabschluss, gemäß den gemeinsam mit übrigen Projektpartnern vereinbarten sachlichen Zeitplan und finanziellen Zeitplan, der im Projektantrag verankert ist. Bei Bedarf ist der federführende Begünstigte verpflichtet, Maßnahmen zur Aktualisierung der o. g. Zeitpläne zu ergreifen.
4. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet:
 - 1) die Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung der Projektmaßnahmen sicherzustellen sowie die Projektpartner als auch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von sämtlichen Umständen zu informieren, die die Fristen und den Umfang der im Sach- und Finanzzeitplan vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigen können;
 - 2) den Fortschritt bei der Umsetzung der Output-Indikatoren des Projekts zu begleiten;
 - 3) sämtliche zum fristgemäßen Erhalt der Förderung unverzichtbaren Maßnahmen zu ergreifen sowie die entsprechenden Teilbeträge der Förderung auf die Konten der Projektpartner unverzüglich, innerhalb von bis zu Arbeitstagen ab dem Tag der Verbuchung der Zahlung der Förderung auf dem Konto des federführenden Begünstigten,

zu überweisen. Insbesondere soll der federführende Begünstigte sämtliche Informationen und Dokumente gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Grundsätzen im Bereich Begleitung und Berichterstattung sammeln;

- 4) dem Gemeinsamen Sekretariat über den Fortschritt bei der Projektumsetzung fristgemäß zu berichten und die Erstattung der im Projekt getätigten förderfähigen Ausgaben in einem Auszahlungsantrag zu den im Zuwendungsvertrag festgelegten Fristen zu beantragen;
 - 5) den Prüfpfad sicherzustellen, der die Identifizierung eines jeden Finanzvorgangs ermöglicht;
 - 6) die rechtsgrundlos ausgezahlte Förderung für das Projekt an die Verwaltungsbehörde, entsprechend zur Gänze oder zum Teil zurückzahlen, wenn im Projekt die Förderung aufgrund nichtförderfähiger Ausgaben, rechtsgrundlos getätigter Ausgaben ausgezahlt oder die Vertragsbestimmungen verletzt bzw. die Fördermittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen wurden;
 - 7) die Wiedereinziehung von den Projektpartnern der rechtsgrundlos ausgezahlten Förderung, im Zusammenhang mit den von den Projektpartnern getätigten Ausgaben, zu veranlassen und zu koordinieren;
 - 8) die von den jeweiligen Projektpartnern umgesetzten, aus dem im Projektantrag resultierenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu koordinieren;
 - 9) die entsprechende Zahl der zur effizienten Wahrnehmung der Pflichten des federführenden Begünstigten unabdingbaren kompetenten Mitarbeiter und technischen Mittel sicherzustellen. Insbesondere benennt der federführende Begünstigte eine(n) Projektkoordinator(in), der für die Koordinierung und Umsetzung aller zur Projektumsetzung unerlässlichen operativen Maßnahmen zuständig ist. Auch wird die Benennung eines/r Finanzmanagers/in empfohlen, der/die für die finanzielle Projektumsetzung zuständig sein wird, sowie einer Personalkraft für Öffentlichkeitsarbeit, die sich mit der Durchführung von projektbezogenen Kommunikationsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des gültigen Programmhandbuchs beschäftigen wird, empfohlen;
 - 10) die mit Projektpartnern abgesprochenen, zur vollen Umsetzung der Projektziele unabdingbaren Maßnahmen umzusetzen;
 - 11) die mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung im Projekt bzw. einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission die Ausgabenaufstellung eingereicht hat, in der die letzten projektbezogenen Ausgaben erfasst wurden – je nachdem, welche Frist später abläuft, aufzubewahren;
 - 12) zieht sich irgendeiner der Projektpartner aus der Projektumsetzung zurück, stellt der federführende Begünstigte in dem Teil, für den dieser Projektpartner zuständig war, die Nutzung der Projektoutputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts, gemäß des Zuwendungsvertrags, sicher.
5. Der federführende Begünstigte vergewissert sich, dass die von den Projektpartnern vorgelegten Ausgaben tatsächlich für die Projektumsetzung getätigt wurden und den zwischen den Projektpartnern vereinbarten Projektmaßnahmen entsprechen.
 6. Der federführende Begünstigte prüft, ob die von den Projektpartnern vorgelegten Ausgaben durch die Kontrollinstanzen bescheinigt worden sind.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTNER

1. Jeder Projektpartner ist verpflichtet:
 - 1) die ihm obliegenden Pflichten aus den die Programmumsetzung regelnden Dokumenten zu erfüllen;

- 2) sämtliche zur fristgemäßen und vollen Umsetzung seines Projektteils unabdingbaren Maßnahmen zu ergreifen;
- 3) sämtliche unabdingbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dem federführenden Begünstigten das Nachkommen der vertraglichen Pflichten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist jeder Projektpartner verpflichtet, sämtliche vom federführenden Begünstigten angeforderten Unterlagen und Informationen innerhalb der Fristen zu übermitteln, die ihm die Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten gegenüber der Verwaltungsbehörde ermöglichen, insbesondere die fristgemäße Erstellung der Auszahlungsanträge und sonstiger Dokumente gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsvertrags;
- 4) sicherzustellen, dass im Rahmen seines Projektteils keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben aus den Förderfonds der Europäischen Union oder sonstigen Quellen vorliegt;
- 5) eine separate Buchungsevidenz bzw. eine separate Kostenstelle für den Bedarf der Projektumsetzung auf eine Weise zu pflegen, die die Identifizierung eines jeden Finanzvorgangs im Projekt⁵ nach den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ermöglicht;
- 6) in eigenen Teilzahlungsanträgen ausschließlich förderfähige Ausgaben, gemäß dem Projektantrag, auszuweisen;
- 7) sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit von dem Förderanteil im Projekt, gemäß den im Art. 115 Abs. 3 der ESIF-Verordnung, in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) sowie im gültigen Programmhandbuch genannten Anforderungen informiert wird;
- 8) den Fortschritt der Umsetzung der anteiligen Zielwerte der Output-Indikatoren in Übereinstimmung mit dem Projektantrag zu begleiten;
- 9) regelmäßig den Fortschritt bei der Umsetzung seines Projektteils in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Projektantrags und sonstiger Anlagen zum Projektantrag zu begleiten sowie das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten von jeglichen Unregelmäßigkeiten, Umständen, die die volle Projektumsetzung verspäten oder verhindern, bzw. von der Absicht, die Umsetzung seines Projektteils aufzugeben, unverzüglich zu informieren;
- 10) das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten von den Umständen, die eine Reduzierung förderfähiger Projektausgaben veranlassen können, insbesondere von der potenziellen Möglichkeit des USt.-Vorsteuerabzugs sowie von Projekteinnahmen, die in der Phase der Gewährung der Förderung nicht berücksichtigt wurden, unverzüglich zu informieren;
- 11) den federführenden Begünstigten von den Ersparnissen in seinem Projektteil, insbesondere denjenigen, die sich infolge der durchgeführten und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren ergeben haben, unverzüglich zu informieren;
- 12) Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen sowie Aufträge im Rahmen des eigens umgesetzten Projektteils gemäß den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts bzw. dem im gültigen Programmhandbuch detailliert bestimmten Grundsatz des transparenten Wettbewerbs zu erteilen;
- 13) die zuständige Kontrollinstanz unverzüglich vom Abschluss bzw. jeglicher Änderung des mit einem Auftragnehmer im Rahmen des Projekts geschlossenen Vergabevertrags unverzüglich zu informieren;
- 14) der zuständigen Kontrollinstanz die Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Projektteils unverzüglich nach der Auftragsvergabe zu übermitteln;
- 15) die eigenen Teilzahlungsanträge zu erstellen und an die zuständige Kontrollinstanz innerhalb von [im gültigen Programmhandbuch genannte Zahl der Tage] zu übermitteln und die darin festgestellten Fehler zu korrigieren und Erläuterungen bzw. Ergänzungen der zuständigen Kontrollinstanz innerhalb der gesetzten Fristen vorzulegen;

⁵ Betrifft nicht die pauschal abgerechneten Kosten.

- 16) Dokumente bereitzustellen und erforderliche Erläuterungen der zuständigen Kontrollinstanz innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen.
 - 17) mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren zu kooperieren und sich den von berechtigten nationalen und europäischen Diensten durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Evaluationen zu unterziehen;
 - 18) den federführenden Begünstigten von einer solchen Änderung des Rechtsstatus unverzüglich zu informieren, die eine Nichterfüllung der Programmanforderungen an den Projektpartner zur Folge hat;
 - 19) den federführenden Begünstigten von der Insolvenz, Liquidation oder Konkurs bzw. vom Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren unverzüglich zu informieren;
 - 20) die Dokumentation zur Umsetzung seines Projektteils über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung für den jeweiligen Projektpartner bzw. einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission die Ausgabenaufstellung eingereicht hat, in der die letzten projektbezogenen Ausgaben erfasst wurden – je nachdem, welche Frist später abläuft, aufzubewahren. Ist die Förderung von den Vorschriften über staatliche Beihilfen betroffen, wird dieser Zeitraum durch eine Frist ersetzt, die kraft Beihilfenvorschriften Anwendung findet.];
 - 21) die Dauerhaftigkeit seines Projektteils über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde sowie nach den in den Vorschriften des EU-Rechts und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Bedingungen aufrechtzuerhalten.
 - 22) die rechtsgrundlos bezogene Förderung unverzüglich zurückzuzahlen;
2. Jeder der Projektpartner haftet voll und ausschließlich für die Umsetzung der ihm zugeordneten Aufgaben laut dem bestätigten Projektantrag

UND/ODER

laut der Aufgabenteilung zwischen dem federführenden Begünstigten und den jeweiligen Projektpartnern, die die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt, beschrieben wurden.

3. Jeder Projektpartner ist verpflichtet, den federführenden Begünstigten von wesentlichen Umständen, die die Ordnungsmäßigkeit, Termintreue, Effizienz und Vollständigkeit der von ihm umgesetzten Aufgaben beeinflussen können, unverzüglich zu informieren.
4. Jeder Projektpartner hat das Recht, die Förderung aus Programmmitteln gemäß dem genehmigten Projektbudget unter der Voraussetzung zu erhalten, dass die ihm obliegenden, aus diesem Vertrag und den die Programmumsetzung regelnden Dokumenten nach Abs. 2 resultierenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
5. Jeder Projektpartner ist verpflichtet, den federführenden Begünstigten über die abgeschlossene Prüfung des Teilzahlungsantrags umgehend zu informieren sowie ihn alle erforderlichen Informationen und Dokumente (unentbehrlich für die Vorbereitung der Auszahlungsanträge im Projekt) zu übermitteln.
6. Jeder Projektpartner trägt die Verantwortung für die bei der Wahrnehmung seiner Projektaufgaben im Rahmen des Projekts entdeckten Unregelmäßigkeiten.
7. Jeder Projektpartner willigt in die Verarbeitung projektbezogener Daten zu Zwecken der Begleitung, Prüfung, Kommunikationsmaßnahmen und Evaluation des Kooperationsprogramms ein.
8. Jeder Projektpartner haftet gegenüber den übrigen Projektpartnern für die im Projekt angerichteten Schäden sowie für die Folgen der im Rahmen seiner Aufgaben und Pflichten innerhalb des Projekts angerichteten Schäden, gemäß § 5 des Partnerschaftsvertrags.
9. Jeder Projektpartner legt die abzugsfähige USt.-Vorsteuer offen und erstattet sie dem federführenden Begünstigten, sofern festgestellt wird, dass die USt.-Vorsteuer, die hätte abgezogen werden können, im Projektfortschrittsbericht ausgewiesen und erstattet wurde.

10. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das Kooperationsprogramm vom Risiko der Aufhebung der Mittelbindung im Zusammenhang mit der n+3-Regel gefährdet ist, kann sich der federführende Begünstigte auf Anfrage des Gemeinsamen Sekretariats bei jedem Projektpartner um die Einreichung eines zusätzlichen Teilzahlungsantrags für das Projekt, für einen nicht standartmäßigen Berichtszeitraum ersuchen.
11. Deckt der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Projektpartner seinen Sitz hat, die Verbindlichkeiten des Projektpartners, die er gegenüber dem federführenden Begünstigten hat, hat der Mitgliedstaat das Recht, die Rückzahlung der Mittel von diesem Projektpartner zu verlangen.

§ 6

KOOPERATION MIT EXTERNEN TRÄGERN

1. Bei Kooperation mit externen Trägern, einschließlich Subunternehmer, ist der jeweilige Projektpartner ausschließlich gegenüber dem federführenden Begünstigten für die Übereinstimmung der Maßnahmen des im Namen und für den jeweiligen Projektpartner handelnden externen Trägers mit den Bestimmungen dieses Partnerschaftsvertrags verantwortlich. Der federführende Begünstigte hat von dem Gegenstand und dem Umfang des mit dem externen Träger geschlossenen Vertrages unverzüglich informiert zu werden.
2. Die aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten dürfen ohne eine vorherige Zustimmung aller übrigen Projektpartner sowie der Verwaltungsbehörde weder teilweise noch vollständig auf einen anderen Träger übertragen werden.
3. Die Beauftragung mit der Umsetzung der jeweiligen Projektpartner zugeordneten Aufgaben bzw. eines Teils davon hat gemäß den anzuwendenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, einschließlich der Vergabevorschriften zu erfolgen.

§ 7

EINREICHUNG EINES TEILZAHLUNGSANTRAGS UND PRÜFUNG DER AUSGABEN

1. Der Projektpartner legt der zuständigen Kontrollinstanz die eigens erstellten Teilzahlungsanträge aus der Umsetzung des eigenen Projektteils samt Anlagen innerhalb der im Zuwendungsvertrag festgelegten Fristen und nach den dort bestimmten Grundsätzen, nach Maßgabe der Bestimmungen des gültigen Programmhandbuchs, vor.
2. Ein Teilzahlungsantrag wird grundsätzlich für den jeweiligen vierteljährlichen Berichtszeitraum eingereicht, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Abs. 1 Pkt. 1 des Zuwendungsvertrages bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt und gleichbedeutend mit dem Datum des Projektbeginns ist.
3. Die Kontrollinstanz prüft den Teilzahlungsantrag und die Förderfähigkeit der dort erklärten getätigten Ausgaben. Die Prüfung verläuft nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat etablierten Vorschriften, Leitlinien bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der im Kooperationsprogramm festgelegten Grundsätze.
4. Die administrative Prüfung der Ausgaben des Projektpartners wird unter Anwendung des SL2014, anhand der dort erfassten Daten und der vom Projektpartner vorgelegten Unterlagen vorgenommen.
5. Werden von der Kontrollinstanz Fehler im Teilzahlungsantrag entdeckt:
 - 1) ergänzt sie die Mängel bzw. korrigiert die Fehler, sofern diese einen offensichtlichen Charakter haben, und informiert darüber den Projektpartner;
 - 2) fordert sie den Projektpartner zur Korrektur bzw. Ergänzung des Teilzahlungsantrags oder zur Vorlage zusätzlicher Erläuterungen auf.
6. Auf Aufforderung der Kontrollinstanz und innerhalb der von ihr festgelegten Fristen übermittelt der Projektpartner die zur Prüfung des Teilzahlungsantrags notwendigen Unterlagen, korrigiert den Teilzahlungsantrag, entfernt die Fehler bzw. liefert zusätzliche Erläuterungen bzw. Ergänzungen.

7. Werden indirekte Kosten mit einer Pauschale abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Teilzahlungsantrag unter Berücksichtigung eines im Projektantrag bestimmten Pauschalsatzes und der Summe der bescheinigten direkten Personalkosten des Projektpartners von der Kontrollinstanz bestätigt.
8. Werden direkte Personalkosten mit einer Pauschale abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Teilzahlungsantrag unter Berücksichtigung der Höhe des im Projektantrag bestimmten Pauschalsatzes und der Summe des bescheinigten sonstigen direkten Kosten (außer Personalkosten) des Projektpartners von der Kontrollinstanz bestätigt.
9. Wird während der Prüfung des Teilzahlungsantrags festgestellt, dass die nationalen oder EU-Vorschriften bzw. die im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätze betreffend die Projektumsetzung, insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe oder der im Programmhandbuch detailliert beschriebene Grundsatz des transparenten Wettbewerbs verletzt wurden, können die entsprechenden Ausgaben vollständig bzw. teilweise als rechtsgrundlos getätigte Ausgaben anerkannt und insofern von der Kontrollinstanz im Teilzahlungsantrag gemindert werden. Dies erstreckt sich ebenfalls auf die vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages getätigten Ausgaben. Die Feststellung der Höhe der im Bereich der Auftragsvergabe oder in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des transparenten Wettbewerbs rechtsgrundlos getätigten Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Wurden im Mitgliedstaat keine einschlägigen Vorschriften bzw. Grundsätze erlassen, findet auf die Feststellung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben das aktuelle von der Europäischen Kommission erlassene Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen Anwendung.
10. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben regelt das gültige Programmhandbuch bzw. die nationalen Vorschriften im Bereich der Ausgabenkorrektur und Auferlegung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedstaat erlassen wurden.
11. Die im jeweiligen Berichtszeitraum infolge der Projektumsetzung durch den Projektpartner generierten Einnahmen, die in der Phase der Bestätigung des Projekts zur Förderung nicht berücksichtigt wurden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und den Förderbetrag für den Projektpartner.
12. Das Ergebnis der Prüfung des Teilzahlungsantrags, darunter der als förderfähig anerkannte Betrag und der Förderbetrag, wird von der Kontrollinstanz an den Projektpartner übermittelt.
13. Detaillierte Grundsätze bezüglich der Erhebung von Einsprüchen gegen die Ergebnisse der im Art. 23 ETZ-Verordnung genannten Überprüfung durch den Projektpartner, sind, sofern vorgesehen, in den einschlägigen nationalen Vorschriften geregelt, die dem gültigen Programmhandbuch zu entnehmen sind.

§ 8

PROJEKTBUDGET

1. Die finanzielle Anteil der einzelnen Projektpartner an den Projektausgaben sowie die maximale Höhe der Förderung aus Programmmitteln für die einzelnen Projektpartner sind im Ausgabenplan und Ausgabenzeitplan bestimmt, der dem Projektantrag zu entnehmen ist.

§ 9

WEITERREICHUNG DER FÖRDERMITTEL AN DEN PROJEKTPARTNER

1. Der federführende Begünstigte reicht die Fördermittel auf die Konten der einzelnen Projektpartner in entsprechender Höhe sowie gemäß dem von der Verwaltungsbehörde bestätigten Auszahlungsantrag unter Berücksichtigung aller von der Verwaltungsbehörde bzw. einem von ihr ernannten Träger auf den Auszahlungsantrag auferlegten gerechtfertigten Minderungen bzw. Finanzkorrekturen weiter. Der federführende Begünstigte informiert die Projektpartner von Minderungen und den auferlegten Korrekturen.
2. Die Weiterreichung der Fördermittel durch den federführenden Begünstigten an die einzelnen Projektpartner erfolgt innerhalb von ... Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs der Fördermittel auf das Konto des federführenden Begünstigten von der Verwaltungsbehörde.

3. Die Fördermittel werden durch den federführenden Begünstigten in EUR auf die in der Anlage Nr. zu diesem Vertrag bestimmten Bankrechnungen der einzelnen Projektpartner überwiesen.
4. Eine Voraussetzung für die Überweisung der Fördermittel durch den federführenden Begünstigten an die Projektpartner ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Partnerschaftsvertrag, die Bestätigung des Auszahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde sowie die Überweisung der Förderung durch die Verwaltungsbehörde auf das Konto des federführenden Begünstigten in Übereinstimmung mit dem Zuwendungsvertrag.

§ 10

MINDERUNG UND AUFERLEGUNG DER FINANZKORREKTUREN DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE

1. Wird vor der Auszahlung der Förderung durch die Verwaltungsbehörde festgestellt, dass in dem Auszahlungsantrag nichtförderfähige bzw. rechtsgrundlos getätigte Ausgaben (im Projektteil des Projektpartners) enthalten sind, kann die Verwaltungsbehörde den Betrag der zustehenden Förderung mindern. Werden von der Verwaltungsbehörde nach der Auszahlung der Fördermittel nichtförderfähige bzw. rechtsgrundlos getätigte Ausgaben oder eine Verletzung der Bestimmungen des Zuwendungsvertrags festgestellt, bzw. wenn die Fördermittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe im Hinblick auf den jeweiligen Projektteil abgerufen wurden, kann die Verwaltungsbehörde eine Finanzkorrektur auferlegen und vom federführenden Begünstigten eine Rückzahlung der Mittel anfordern.
2. Wird der federführende Begünstigte durch die Verwaltungsbehörde über die von der Verwaltungsbehörde festgestellten, im Abs. 1 bestimmten, Prämissen informiert, leitet der federführende Begünstigte die Information an den Projektpartner innerhalb vonTagen ab Eingang beim federführenden Begünstigten weiter. Der Projektpartner kann an den federführenden Begünstigten mit Einsprüchen gegen die Feststellungen der Verwaltungsbehörde innerhalb von...Kalendertagen ab dem Eingang der Information beim Projektpartner herantreten. Der federführende Begünstigte leitet die Einsprüche an die Verwaltungsbehörde gemäß dem Verfahren in Übereinstimmung mit dem Zuwendungsvertrag zwischen dem federführenden Begünstigten und der Verwaltungsbehörde weiter.

§ 11

WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL

1. Wurden dem Projektpartner Fördermittel auf Grundlage von nichtförderfähigen Ausgaben, von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben ausgezahlt oder es wurde festgestellt, dass Vertragsbestimmungen verletzt wurden, bzw. wenn die Fördermittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen wurden, wird durch die Verwaltungsbehörde eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel ausgestellt und der federführende Begünstigte zahlt die zu Unrecht abgerufenen Fördermittel zurück. Der Projektpartner ist verpflichtet, die zu Unrecht abgerufenen Fördermittel mit den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen dem federführenden Begünstigten unter Beachtung der Regelungen und der die vom federführenden Begünstigten gesetzten Fristen zurückzuzahlen, indem die Mittel auf das vom federführenden Begünstigten genannte Konto überwiesen werden.
2. Liegen Voraussetzungen vor, die dem Projektpartner den Abzug der im Projekt vorab als förderfähig anerkannten USt.-Vorsteuer ermöglichen, zahlt der Projektpartner dem federführenden Begünstigten die Fördermittel, die zur Deckung der Umsatzsteuer bestimmt waren. Der federführende Begünstigte zahlt die Fördermittel der Verwaltungsbehörde zurück.
3. Nimmt der Projektpartner die Rückzahlung innerhalb der vom federführenden Begünstigten gesetzten Frist nicht vor, zieht der federführende Begünstigte den Betrag der zu Unrecht verwendeten bzw. abgerufenen Fördermittel samt den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen von dem Betrag der nächsten Überweisung der Fördermittel ab. Übersteigt der Betrag

der zu Unrecht verwendeten bzw. abgerufenen Fördermittel den noch auszahlenden Betrag bzw. ein Abzug unmöglich, ergreift der federführende Begünstigte Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der der Verwaltungsbehörde zustehenden zurückzahlenden Fördermittel mit den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen unter Inanspruchnahme verfügbarer Rechtsmittel. Die Kosten für die Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht verwendeten Fördermittel gehen zulasten des Projektpartners.

§ 12

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der Projektpartner lässt sich der Kontrolle und Prüfung im Bereich der Dauerhaftigkeit und Umsetzung von seinem Projektteil unterziehen. Die Kontrollen und Prüfungen werden durch die zu derartigen Kontrolltätigkeiten berechtigten Stellen gemäß den geltenden nationalen und EU-Vorschriften sowie gemäß den aktuellen Programmdokumenten durchgeführt.
2. Der Projektpartner stellt den im Abs. 1 bestimmten Trägern alle projektbezogenen Dokumente, insbesondere elektronische Dokumentenfassungen sowie die zu ihrer Erstellung dienenden Unterlagen im gesamten im § 5 Abs. 1 Pkt. 20 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung, zur Verfügung.
3. Der Projektpartner ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den Nach-Kontroll-Empfehlungen gesetzt wurden.
4. Der Projektpartner erteilt den Kontrollträgern Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen, die im Bezug auf das Projekt von anderen berechtigten Trägern durchgeführt wurden.

§ 13

EIGENTUMSRECHT

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die aus dem Projekt resultieren, gehören entsprechend dem federführenden Begünstigten bzw. den Projektpartnern.
2. Jeder der Projektpartner verpflichtet sich, dass die Projektoutputs und -ergebnisse auf eine Weise genutzt werden, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag garantiert.

§ 14

KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

1. Sämtliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Projekts werden gemäß den Grundsätzen aus Pkt. 2.2. des *Anhangs XII zur ESIF-Verordnung*, aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18), aus dem gültigen Programmhandbuch sowie aus dem auf der Webseite des Kooperationsprogramms erhältlichen *Publizitätsleitfaden für den Begünstigten bei Projekten, die im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 gefördert werden*. geführt. Die Projektpartner sind verpflichtet:
 - 1) alle durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf das Projekt, alle Unterlagen, die sich auf die Projektumsetzung beziehen und für die Öffentlichkeit verwendet werden, sowie alle Unterlagen und Materialien für am Projekt beteiligte Personen und Träger mit dem Logotyp des Kooperationsprogramms und dem Emblem der Europäischen Union zu versehen,
 - 2) mindestens ein Plakat (Mindestgröße A3) oder entsprechend eine Hinweis- und/oder Erläuterungstafel am Standort der Projektumsetzung anzubringen,
 - 3) eine Beschreibung des Projekts auf der Webseite – wenn eine Webseite existiert – einzustellen,
 - 4) den am Projekt beteiligten Personen und Trägern Informationen zu übermitteln, dass das Projekt eine Förderung erhielt,

- 5) die projektbezogenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dokumentieren.
2. Werden in irgendeiner Form von irgendeinem Projektpartner Informationen zum Projekt veröffentlicht, deren Inhalt mit der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat weder vereinbart noch abgestimmt wurde, stellt jeder der Projektpartner sicher, dass diese Informationen und Publikationen einen Hinweis enthalten, dass die Verwaltungsbehörde für ihren Inhalt nicht haftet.
3. Jeder Projektpartner ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Sekretariat über den federführenden Begünstigten schriftliche Informationen über die erzielten Projektergebnisse des Projekts vorzulegen.
4. Jeder Projektpartner übermittelt an das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten die vorhandene audiovisuelle Dokumentation aus der Projektumsetzung und willigt in die Verwendung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat ein.
5. Jeder der Projektpartner willigt in die Veröffentlichung der im Art. 115 Abs. 2 der ESIF-Verordnung genannten Informationen sowie der audiovisuellen Dokumentation aus der Projektumsetzung, durch die Verwaltungsbehörde und die von ihr benannten Institutionen in jeglicher Form und durch jegliche Medien, ein.

§ 15

ÄNDERUNGEN IM ZUWENDUNGSVERTRAG

1. Alle Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit Änderungen im Zuwendungsvertrag und in den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen ausschließlich bis zum inhaltlichen Projektende, d. h. bis zum im § 5 Abs. 1 Pkt. 2 Zuwendungsvertrag genannten Tag sowie nach Maßgabe der im § 15 Zuwendungsvertrag und im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Grundsätze, unter Vorbehalt des § 21 Abs. 9 Zuwendungsvertrag, vorgenommen werden können.
2. Jeder durch den federführenden Begünstigten beim Gemeinsamen Sekretariat eingereichte Änderungsantrag zum Zuwendungsvertrag oder zu den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen muss vorher unter den Projektpartnern abgestimmt worden sein.
3. Die Projektpartner haben die Pflicht, den federführenden Begünstigten von sämtlichen geplanten und eingetretenen Änderungen in Bezug auf ihren Projektteil zu informieren. Bedarf die Änderung in ihrem Projektteil einer Änderung im Zuwendungsvertrag, veranlasst der federführende Begünstigte, in Kooperation und auf Grundlage der vom jeweiligen Projektpartner erhaltenen Dokumente, die Änderung im Zuwendungsvertrag bzw. in entsprechenden Anlagen gemäß den im § 15 Zuwendungsvertrag und im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Verfahren.
4. Die Projektpartner sind verpflichtet, dem federführenden Begünstigten die zur Durchführung der Änderung im Zuwendungsvertrag bzw. in den Anlagen zum Vertrag erforderlichen Dokumente mit entsprechendem Vorlauf zu übermitteln, d.h. innerhalb einer Frist, die ihre Durchführung gemäß dem Zuwendungsvertrag und dem gültigen Programmhandbuch erlaubt.

§ 16

UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG

1. Die Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass wenn die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht werden, die Verwaltungsbehörde:
 - 1) den Wert der Förderung entsprechend reduzieren;
 - 2) die partielle bzw. vollständige Rückzahlung des ausgezahlten Förderbetrags verlangen kann.
2. Im Zusammenhang mit Abs. 1 kann sich der federführende Begünstigte an jeden Projektpartner mit der Bitte wenden, die Ursachen der Nichterreichung der seinem Projektteil zugeordneten Indikatorenzielwerte sowie seine Maßnahmen zur Erreichung o. g. Indikatoren angemessen zu

dokumentieren. Wird der Projektpartner über den federführenden Begünstigten die von ihm unabhängigen Ursachen der Nichterreichung der im Projektantrag deklarierten Zielwerte glaubhaft machen und wird er seine Bemühungen zur Erreichung der Indikatoren aufzeigen, kann die Verwaltungsbehörde von den im Abs. 1 genannten Sanktionen absehen.

3. Die Projektpartner nehmen zur Kenntnis, dass wenn das Projektziel erreicht wurde und der Projektpartner keine gebührende Sorgfalt bei seiner Umsetzung angewendet hat, die Verwaltungsbehörde die Rückzahlung eines Teils des ausgezahlten Betrags der Förderung verlangen kann. Demnach können die mit den davon betroffenen Projektmaßnahmen zusammenhängenden Beträge in allen Ausgabenkategorien des Projekts entsprechend gemindert werden..
4. Wendet sich die Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Abs. 3 an den federführenden Begünstigten mit der Forderung nach Rückzahlung eines Teils der mit den Maßnahmen eines oder mehrerer Projektpartner zusammenhängenden Fördermittel, so finden die Bestimmungen des § 11 entsprechend Anwendung.

§ 17

ÄNDERUNGEN IM PARTNERSCHAFTSVERTRAG

1. Änderungen im Partnerschaftsvertrag müssen von allen Projektpartnern vereinbart werden.
2. Änderungen der Bankverbindung des Projekts bzw. des SWIFT-Codes oder der IBAN sowie eine Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Bankkonto eröffnet wurde, sind durch den Projektpartner an den federführenden Begünstigten in Schriftform zu melden. Wird der federführende Begünstigte durch den Projektpartner von der Änderung der Bankverbindung nicht informiert, trägt der Projektpartner sämtliche damit verbundene Kosten.

§ 18

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des mit der Verwaltungsbehörde geschlossenen Zuwendungsvertrages überträgt der federführende Begünstigte die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Projektpartner im Namen und für den für Regionalentwicklung zuständigen Minister in der Republik Polen (Datenverwalter, nachstehend der Minister genannt) nach den in diesem Vertrag beschriebenen Bedingungen, im Rahmen folgender Bestände:
 - 1) Programm Polen - Sachsen 2014-2020, der Bestand der personenbezogenen Daten wird in der Anlage Nr. zum vorliegenden Partnerschaftsvertrag bestimmt;
 - 2) Zentrales IT-System das die Durchführung von operationellen Programmen unterstützt (nachstehend CST genannt); der Bestand der personenbezogenen Daten wird in der Anlage Nr. zum vorliegenden Partnerschaftsvertrag bestimmt.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck und für den Umsetzungszeitraum (nicht länger als gemäß dem Abs. 5) des Partnerschaftsvertrages zur Verarbeitung übertragen.
3. Der federführende Begünstigte ermächtigt den Projektpartner, Berechtigungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem im Abs. 1, Pkt. 1 genannten Bestand zu erteilen und zu widerrufen, sofern sich eine solche Pflicht aus den für den Projektpartner geltenden Datenschutzvorschriften ergibt. Die Berechtigungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bereich des im Abs. 1, Pkt. 2 genannten Bestandes werden durch den Datenverwalter erteilt.
4. Der federführende Begünstigte verpflichtet den Projektpartner, gegenüber Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, Informationserteilungs- und Belehrungspflichten wahrzunehmen, sofern sich eine solche Pflicht aus den für den Projektpartner geltenden Datenschutzvorschriften ergibt.
5. Der Projektpartner stellt die Verarbeitung der übertragenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf dem Gebiet des EWR sicher, indem die für den Projektpartner bindenden

Datenschutzvorschriften eingehalten werden sowie gewährleistet eine angemessene Sicherung der personenbezogenen Daten. Der Projektpartner stellt insbesondere eine dauerhafte Entfernung der personenbezogenen Daten sicher, mit einer Frist von bis zu 30 Arbeitstagen ab dem Tag der Ablauf des im § 5 Abs. 1 Pkt. 20 dieses Vertrags genannten Datenarchivierungszeitraums.

6. In Bezug auf den im Abs. 1, Pkt. 2 genannten Bestand ist der Projektpartner verpflichtet, technische und organisatorische Mittel, die in der *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* festgelegt sind, sicherzustellen.
7. Der Projektpartner informiert unverzüglich den federführenden Begünstigten von jeglichen Umständen, die sich auf die Sicherheit der Verarbeitung der übertragenen personenbezogenen Daten auswirken.
8. Der federführende Begünstigte ermöglicht dem Minister bzw. dem von ihm ermächtigten Träger, die Übereinstimmung des Verfahrens zur Verarbeitung der übertragenen personenbezogenen Daten mit diesem Partnerschaftsvertrag zu überprüfen.
9. Der Projektpartner trägt sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Minister Verantwortung, wenn die zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten nicht in Übereinstimmung mit den für den Projektpartner geltenden Datenschutzvorschriften und diesem Partnerschaftsvertrag verarbeitet werden sowie für jegliche Schäden, die aus diesem Grunde entstanden sind.

§ 19

ZENTRALES IT-SYSTEM

1. Der Projektpartner nutzt zur Abrechnung des umgesetzten Projekts die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems - SL2014.
2. Über die SL2014 werden vom Projektpartner:
 - 1) Teilzahlungsanträge erstellt, eingereicht und an die zuständige Kontrollinstanz gesendet,
 - 2) Informationen zum Auszahlungszeitplan in seinem Projektteil erfasst,
 - 3) Informationen zu den geplanten und durchgeführten Vergabeverfahren, den geplanten und erteilten Aufträgen nach dem im Programmhandbuch detailliert beschriebenen Grundsatz des transparenten Wettbewerbs, Informationen zu den abgeschlossenen Verträgen und ausgewählten Auftragnehmern sowie zum Projektpersonal erfasst (*für nichtpolnische Projektpartner können*),
 - 4) der Schriftverkehr mit der zuständigen Kontrollinstanz im Bereich des umgesetzten Projekts gepflegt und auf Anfrage der Kontrollinstanz unerlässliche Informationen und elektronische Dokumentenfassungen übermittelt.
3. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen über die SL2014 befreit den Projektpartner nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der Projektpartner bewahrt auch die Originale dieser Dokumente, auf Grundlage derer elektronische Dokumentenfassungen erstellt wurden, auf. Der Projektpartner stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Projektpartners im Bereich der Arbeit im SL2014 sowie die Fristen für die Durchführung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmt, die auf der Webseite des Kooperationsprogramms zugänglich sind.
5. Alle Projektpartner erkennen vertraglich festgelegten Lösungsansätze, die im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs im SL2014 angewandt werden, als rechtlich verbindlich an, ohne die Folgen ihrer Anwendung in Frage stellen zu können.
6. Jeder am Projekt beteiligte Projektpartner benennt zur Arbeit im SL2014 Personen, die zur Ausübung der mit der Projektumsetzung verbundenen Handlungen in seinem Namen berechtigt sind. Die Anmeldung o. g. Personen, die Änderung ihrer Berechtigungen oder der Widerruf des

Zugangs zum SL2014 werden auf Grundlage des *Antrags auf Erteilung/Änderung/Widerruf der Zugangsberechtigung*, gemäß dem *Verfahren der Anmeldung berechtigter Personen im Rahmen eines Projekts*, über den *federführenden Begünstigten* vorgenommen. Die gültigen Versionen o. g. Dokumente sind auf der Webseite des Kooperationsprogramms zugänglich. Die *Liste der im SL2014 berechtigten Personen samt Anträgen auf Erteilung/Änderung/Widerruf der Zugangsberechtigung* stellen eine Anlage zum zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten geschlossenen Zuwendungsvertrag dar. Die Änderung der Anlage (d. h. Änderungen im berechtigten Personenkreis) bedarf keines Änderungsvertrags.

7. Sämtliche Handlungen berechtigter Personen im SL2014 werden im rechtlichen Sinne als Handlungen des Projektpartners behandelt.
8. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Projektpartner und der zuständigen Kontrollinstanz wird unter Verwendung des SL2014 geführt, ausgenommen die Kommunikation betreffend:
 - 1) die Änderungen des Vertragsinhalts, die den Abschluss eines Änderungsvertrags erforderlich machen,
 - 2) die Anträge auf Erteilung/Änderung/Widerruf der Zugangsberechtigung zum SL2014,
 - 3) die Vor-Ort-Kontrolle,
 - 4) die im § 11 genannte Geltendmachung der Mittelrückzahlung.
9. Die von einem polnischen Projektpartner (mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen) berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen des SL2014 vorgenommenen Handlungen das sichere Profil ePUAP bzw. die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat im Rahmen des SL2014 verifiziert wird. Ist es aus technischen Gründen unmöglich, das sichere Profil ePUAP zu nutzen, erfolgt die Beglaubigung über die Verwendung des durch die SL2014 generierten Login und Passwort, wo als Login die PESEL-Nummer der berechtigten Person verwendet wird.
10. Die von einem nichtpolnischen Projektpartner (ohne Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen) berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen des SL2014 vorgenommenen Handlungen ihre E-Mail-Adresse (laut *Antrag auf Erteilung/Änderung/Widerruf der Zugangsberechtigung*) und Passwort.
11. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung der Software, wenn die Dauer der Wiederherstellung des korrekten Funktionierens des SL2014 es nicht erlaubt, einen Teilzahlungsantrag fristgerecht einzureichen, reicht der Projektpartner die Anträge in Papierversion gemäß dem auf der Webseite des Kooperationsprogramms zugänglichen Muster ein. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Daten im SL2014 im Bereich der auf schriftlichem Wege übermittelten Dokumente innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Information von der Störungsbeseitigung zu ergänzen.
12. Die vom Projektpartner berechtigten Personen sind verpflichtet, die *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* einzuhalten und im SL2014 gemäß den im geltenden Programmhandbuch und SL2014-Handbuch des Begünstigten bestimmten Grundsätzen zu arbeiten.
13. Der Projektpartner meldet dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich über festgestellte Störungen des SL2014, die die Arbeit im SL2014 unmöglich machen bzw. erschweren und insbesondere die Unmöglichkeit der Bereitstellung eines Teilzahlungsantrags an die Kontrollinstanz zur Folge haben.
14. Der Projektpartner meldet jeweils dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat über Verletzung der Informationssicherheit, festgestellte Zwischenfälle und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im SL2014, darunter insbesondere über unautorisierten Zugang zu den verarbeiteten Daten.

§ 20

ANWENDBARES RECHT UND LÖSUNG VON STREITIGKEITEN

1. Das auf diesen Partnerschaftsvertrag anwendbare Recht ist das Recht des Staates des federführenden Begünstigten.
2. In einem Streitfall zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Auslegung bzw. der Umsetzung dieses Partnerschaftsvertrags werden die Vertragsparteien eine Lösung im Zuge der Mediation anstreben. Zu diesem Zweck ernennt jeder der Begünstigten einen unabhängigen Mediator. Die Aufgabe des Mediatorenteams ist es, innerhalb eines Monats ab der Einrichtung des Teams eine Lösung des eingetretenen Streits zu erarbeiten.
3. Findet die von den Mediatoren vorgeschlagene Lösung keine Zustimmung aller Projektpartner, wird der Streit der Gerichtsbarkeit des für den Sitz des federführenden Begünstigten zuständigen allgemeinen Gerichts unterliegen.

§ 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Vertrag wurde in Exemplaren ausgefertigt.
2. Jede Vertragspartei erhält je ein Exemplar des Partnerschaftsvertrags.
3. Sofern die Parteien nichts anderes bestimmen, erfolgt sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien in der Sprache/ den Sprachen:
4. Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil des Partnerschaftsvertrags:
 - Anlage Nr. 1 –
 - Anlage Nr. 2 –
 - Anlage Nr. 3 –
 - Anlage Nr. ... –
 - Anlage Nr. ... – Auflistung der Bankverbindungen jeweiliger Partner

Im Namen

des federführenden Begünstigten

[voller Name des federführenden
Begünstigten]

.....

Vor- und Nachname

.....

Funktion

.....

Unterschrift und (ggf.) Stempel

.....

Ort, Datum

.....

Im Namen

des Projektpartners Nr.⁶

[voller Name des Projektpartners Nr. ...]

Vor- und Nachname

Funktion

Unterschrift und (ggf.) Stempel

Ort, Datum

⁶ An die Zahl der am Projekt beteiligten Projektpartner anzupassen.

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten in den Beständen: Kooperationsprogramm Polen-Sachsen 2014-2020

[Bitte nicht ausfüllen! Diese Anlage enthält Angaben zum Umfang der Daten, die vom SL2014-System verarbeitet werden.]

Umfang personenbezogener Daten der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)

	Vertreter der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	Fax
5	E-Mail-Adresse
6	Land
7	PESEL/Identifikationsnummer
8	Rolle im Projekt
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Land
7	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
	Partner
1	Name des Projektpartners
2	Rechtsform des Projektpartners
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
7	Land
6	Bankverbindung des Projektpartners/Empfängers

Umfang personenbezogener Daten von Personen, die die in die Durchführung von Kooperationsprogrammen eingebundenen Institutionen vertreten

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz/Name der vertretenen Institution
4	E-Mail-Adresse
5	Login
6	Rolle im Kooperationsprogramm
7	Land
8	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Umfang der Daten betreffend das Projektpersonal, dessen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	PESEL/Identifikationsnummer
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Arbeitszeiten
9	Funktion

Daten der Teilnehmer der im Rahmen von Projekten umgesetzten Maßnahmen, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (einschließlich der Mitglieder der Ausschreibungskommissionen)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name der Institution/Organisation
4	E-Mail-Adresse
5	Telefon

Auftragnehmer, die sich um die Umsetzung von Aufträgen bewerben bzw. Aufträge im Projekt umsetzen, einschließlich der öffentlichen Aufträge, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name des Auftragnehmers
4	NIP des Auftragnehmers/Identifikationsnummer
5	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
6	Land

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im CST-Bestand

[Bitte nicht ausfüllen! Diese Anlage enthält Angaben zum Umfang der Daten, die vom SL2014-System verarbeitet werden.]

Umfang personenbezogener Daten der Benutzer des Zentralen IT-Systems, der Antragsteller, der Projektpartner

Lfd.Nr.	Bezeichnung
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der in die Programmumsetzung eingebundenen Institutionen
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz
4	E-Mail-Adresse
5	Login
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der Projektpartner (zu verbindlichen Entscheidungen im Namen des Projektpartners berechnigte Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	E-Mail-Adresse
5	Land
6	Identifikationsnummer PESEL
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Land
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
	Partner
1	Name des Projektpartners
2	Rechtsform des Projektpartners
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Unternehmensnummer REGON
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
7	Land
6	Bankverbindung des Projektpartners/Empfängers

Daten betreffend des Projektpersonal

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	Identifikationsnummer PESEL
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Funktion

Auftragnehmer, die öffentliche Aufträge umsetzen, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (natürliche Personen, die ein Gewerbe treiben)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Name des Auftragnehmers
2	Land
3	Steuernummer NIP des Auftragnehmers